

**BEITRAGSORDNUNG
für die Kindertagesstätte
der Ev.-luth. Kirchengemeinde Sereetz**

Nach den Gesetzen und Verordnungen des Landes Schleswig-Holstein für Kindertagesstättenarbeit, der Verfassung der Evangelischen-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und der Benutzungsordnung der Kindertagesstätte hat der Kirchengemeinderat am 16.06.2020 folgende Beitragsordnung beschlossen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Entstehung und Fälligkeit der Beiträge
- § 3 Höhe der Beiträge
- § 4 Ende der Beitragspflicht
- § 5 Beitragsschuldner
- § 6 In Kraft treten

**§ 1
Allgemeines**

(1) Für die Inanspruchnahme evangelischer Kindertagesstätten werden nach § 31 KiTa-Reform-Gesetz zur teilweisen Deckung der Kosten Teilnahme-beiträge erhoben.

(2) Der Träger der Kindertagesstätte oder eine von ihm beauftragte Stelle darf zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Regelung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.

(1) Die Aufnahme und Betreuung von Kindern wird durch die Benutzungsordnung geregelt.

**§ 2
Entstehung und Fälligkeit der Beiträge**

(1) Mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte entsteht die Beitragspflicht.

(2) Bei der Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats ist der volle Monatsbeitrag zu zahlen, bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats der halbe Monatsbeitrag. Die Beiträge sind monatlich im voraus spätestens bis zum fünften eines jeden Monats in einer Summe zu entrichten.

(3) Werden die Beiträge über einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten

unbegründet nicht gezahlt, kann die Betreuung des Kindes eingestellt werden.

§ 3 Höhe der Beiträge

(1) Der Beitrag wird gem. § 11 der Benutzungsordnung für die Kindertagesstätte für das gesamte Kalenderjahr errechnet und ist in **zwölf** Teilbeträgen zu entrichten.

(2) Der monatliche Teilbetrag beträgt ab 01.08.2020 für Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren

für eine Betreuungszeit von 5 Stunden	121,00 €
für eine Betreuungszeit von 6 Stunden	140,00 €
für eine Betreuungszeit von 7 Stunden	145,00 €
für eine Betreuungszeit von 9 Stunden	172,00 €

(3) Der monatliche Teilbetrag beträgt ab dem 01.08.2020 für Kinder im Alter von 0 - 3 Jahren

für eine Betreuungszeit von 5 Stunden	154,00 €
für eine Betreuungszeit von 6 Stunden	175,00 €
für eine Betreuungszeit von 7 Stunden	184,00 €
für eine Betreuungszeit von 9 Stunden	214,00 €

(4) Für das Mittagessen wird in der Regel fester monatlicher Durchschnittsbeitrag in Höhe von 60,- € erhoben.

(5) Für Getränke werden monatlich 3,50 € berechnet.

Die Beitragszahlung erfolgt **nur durch Lastschriftverfahren.**

Die Betreuungszeit ist bei Aufnahme des Kindes anzumelden.

Ein **Wechsel** innerhalb eines KiTajahres ist nur in **besonderen Ausnahme-fällen** in Absprache mit der Kindertagesstättenleitung möglich.

Ist die Belastung der Beiträge den Erziehungsberechtigten nicht zuzumuten, können sie gem. § 90 Abs. 3 + 4 SGB VIII und § 7 Abs. 2 KiTa-Reform-Gesetz einen Antrag auf Ermäßigung des Beitrags beim zuständigen Sozialamt stellen.

§ 4 Ende der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht endet auf ordentliche, schriftliche Kündigung, mit Ablauf der Kündigungsfrist.

(2) Für die zu berücksichtigenden Kündigungsfristen wird auf §6 der Benutzungsordnung verwiesen.

§ 5 Beitragsschuldner

Die Erziehungsberechtigten oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Beiträge verpflichtet. Sind mehrere Personen Beitragsschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 6 In Kraft treten

Die Beitragsordnung tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung vom 01.01.2019 außer Kraft.

Sereetz, den 16.06.2020